

RS OGH 1994/2/23 3Ob28/94, 3Ob308/98k, 6Ob229/01x, 7Ob211/02h, 7Ob291/05b, 1Ob38/09h, 4Ob144/16d, 3O

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1994

Norm

ABGB §140 Bb

Rechtssatz

Einmalige Beträge, die vom Arbeitgeber des Arbeitsverhältnisses neben der nach dem Gesetz gebührenden Abfertigung bezahlt werden (hier: für die freiwillige Abfertigung, die Überbrückungshilfe und die Pensionsabfindung) sind so auf die einzelnen Monate aufzuteilen, dass unter Berücksichtigung des dem Unterhaltsschuldner anstelle des Arbeitseinkommens zufließenden Einkommens etwa der Betrag seines letzten durchschnittlichen monatlichen Einkommens erreicht wird.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 28/94

Entscheidungstext OGH 23.02.1994 3 Ob 28/94

- 3 Ob 308/98k

Entscheidungstext OGH 26.04.2000 3 Ob 308/98k

Auch; Beisatz: Aus dem Wesen der gesetzlichen Abfertigung (Entgelt) folgt, dass sie so zu behandeln ist, als ob sie monatlich als Arbeitsentgelt in den der Auflösung des Arbeitsverhältnisses folgenden Monaten ausbezahlt worden wäre, und bei der Ermittlung der Unterhaltsbemessungsgrundlage auf so viele Monate aufzuteilen ist, wie sie darin enthaltenen Monatsentgelten entspricht. Die freiwillige Abfertigung ist jedoch so auf die einzelnen Monate aufzuteilen, dass unter Berücksichtigung des dem Unterhaltsschuldner anstelle des bisherigen Arbeitseinkommens zufließenden nunmehrigen Einkommens (Arbeitslosenunterstützung) etwa der Betrag des letzten durchschnittlichen monatlichen Einkommens erreicht wird. (T1)

- 6 Ob 229/01x

Entscheidungstext OGH 18.10.2001 6 Ob 229/01x

Auch; Beisatz: Dies wird insbesondere in den Fällen einer relativ hohen Abfertigung und einem nicht ganz geringen Eigeneinkommen des Unterhaltspflichtigen vertreten, weil dann nicht davon auszugehen ist, dass die Abfertigung in einem kürzeren Zeitraum zur Gänze verbraucht wird. (T2)

- 7 Ob 211/02h

Entscheidungstext OGH 09.10.2002 7 Ob 211/02h

Vgl auch; Beisatz: Hier: Aufteilung einer gesetzlichen Abfertigung. (T3)

- 7 Ob 291/05b
Entscheidungstext OGH 26.04.2006 7 Ob 291/05b
Auch; Beisatz: Jubiläumsgeld. (T4)
- 1 Ob 38/09h
Entscheidungstext OGH 31.03.2009 1 Ob 38/09h
Auch
- 4 Ob 144/16d
Entscheidungstext OGH 12.07.2016 4 Ob 144/16d
Auch
- 3 Ob 128/16v
Entscheidungstext OGH 22.09.2016 3 Ob 128/16v
Vgl auch
- 3 Ob 146/20x
Entscheidungstext OGH 01.03.2021 3 Ob 146/20x
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0047425

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.05.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at